



Stadtverwaltung Eberbach • Rhein-Neckar-Kreis • 69412 Eberbach

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Erteilung von Parkberechtigungen

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO:	Stadt Eberbach vertreten durch den Bürgermeister Leopoldsplatz 1 69412 Eberbach
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	SuS data shield GmbH Saarstraße 32/1 71282 Hemmingen datenschutz@eberbach.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erteilung von Parkausweisen für die städtische Tiefgarage, die Parkplätze Güterbahnhofstraße I und II sowie Einzelerlaubnisse für die Fußgängerzone, Park- und Fahrbererechtigungen für die Fußgängerzone und Bewohnerparkausweise. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der entsprechenden Satzungen der Stadt Eberbach.
Geplante Speicherungsdauer:	Die Daten werden für 5 Jahre nach Ablauf der Parkausweise gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden den für die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung der Parkausweise zuständigen Stellen der Stadtverwaltung Eberbach offengelegt.
Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union	Es findet keine Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union statt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Eberbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 EU DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Ohne die Verarbeitung der Daten können keine Parkausweise ausgestellt werden. Die Nutzung der Parkflächen ist dann nur über die Parkscheinautomaten möglich.

Information über das Bestehen einer
automatisierten Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung.